

# HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Rennerod

vom 25. August 1994

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rennerod hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODV), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der *Wochenzeitung „Hoher Westerwald“*.<sup>1</sup>
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) *Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Westerwälder Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.*<sup>2</sup>
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben wie z.B. die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) oder den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan (§ 15 Abs. 3 GemO) erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 03.04.2003

<sup>2</sup> Eingefügt gemäß Änderungssatzung vom 03.04.2003

## § 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Bau- und Finanzausschuss\*)
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Schul-, Schulträger- und Sportausschuss,
4. Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
5. Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

\*) Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss ist zugleich Werksausschuss der Verbandsgemeindewerke.

(2) *Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 besteht*

- 1. der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern*
- 2. der Schul-, Schulträger und Sportausschuss aus 15 Mitgliedern und Stellvertretern.*<sup>1</sup>

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt; die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter soll dem Verbandsgemeinderat angehören. *Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters kann jedes Mitglied der Fraktion - in der Reihenfolge des Wahlergebnisses - dessen Stellvertreter sein.*<sup>2</sup>

(4) Die Aufgaben des Werksausschusses bestimmen sich nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke.

## § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die abschließende Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat dieser innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse wird diese in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Der Bürgermeister bestimmt den federführenden Ausschuss.

(2) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung aller Entscheidungen des Verbandsgemeinderats, sofern diese nicht einem anderen Ausschuss übertragen worden sind, über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung ausgenommen Bebauungspläne,

---

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 08.10.1999

<sup>2</sup> Ergänzt gemäß Änderungssatzung vom 08.10.1999

4. Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regionalplanung, überörtlichen Entwicklungsplanung sowie Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,
  5. Entwicklungsvorhaben und Strukturmaßnahmen,
  6. Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde,
  7. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
  8. die Finanzplanung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Verbandsgemeinde und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister.
- (4) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die abschließende Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
    - a) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung,
    - b) bei den übrigen Ausgaben bis zur Höhe von 15.000 €.<sup>1</sup>
  2. Planungsvergaben bis zu einer Auftragssumme von 5.000 €.<sup>1</sup>
  3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von 10.000,-- €<sup>1</sup> bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €<sup>1</sup> und Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von jeweils 15.000,-- €.<sup>1</sup>
  4. Zeitpunkt und Höhe von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
  5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  7. Stundung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  8. Die Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO.
  9. Die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO.
  10. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- €.<sup>1</sup>
  11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  12. *Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO im gesetzlich zulässigen Umfang.*<sup>3</sup>
- (6) *Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz.*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 01.06.2001

<sup>2</sup> Ergänzt gemäß Änderungssatzung vom 08.10.1999

<sup>3</sup> Ergänzt gemäß Änderungssatzung vom 30.10.2008

(7) Soweit sich die Zuständigkeit des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses auf Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Bereich des Umweltausschusses bezieht, kann neben dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss auch der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltausschuss die abschließende Entscheidung treffen.<sup>1</sup>

#### § 4

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, <sup>2</sup>
2. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen und Bauaufträgen, die den Vermögenshaushalt betreffen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- DM<sup>3</sup> im Einzelfall, <sup>4</sup>
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats,
4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde sowie Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €<sup>2</sup> im Einzelfall,
5. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 25.000,-- €. <sup>2</sup>

Über getätigte Angelegenheiten der Ziffern 1-5 ist in der jeweils folgenden Haupt-, Bau- und Finanzausschusssitzung der Ausschuss zu unterrichten.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 5

#### **Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde Rennerod hat 3 Beigeordnete.

#### § 6

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 6. Den Fraktionen wird eine Entschädigung für die Fraktionsarbeit gewährt. Die Höhe der Entschädigung beträgt je Verbandsgemeinderatssitzung die zweifache Höhe des Sitzungsgeldes je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,56 €.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ergänzt gemäß Änderungssatzung vom 13.03.1995

<sup>2</sup> Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 01.06.2001

<sup>3</sup> Dieser DM-Betrag wurde in der EURO-Anpassungssatzung nicht berücksichtigt

<sup>4</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 08.10.1999

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnungs- und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ohne die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatsitzungen nicht übersteigen.

## § 7

### **Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,56 €. <sup>1</sup>
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1 soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## § 8

### **Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters und der Beigeordneten**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe *des zulässigen Höchstbetrages gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden.* <sup>2</sup> Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 01.06.2001

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 30.08.1995

<sup>3</sup> Dieser DM-Betrag wurde in der EURO-Anpassungssatzung nicht berücksichtigt

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuergesetz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
- a) der Wehrleiter,
  - b) der stellvertretende Wehrleiter,
  - c) der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Rennerod,
  - d) die Wehrführer der übrigen Ortsfeuerwehren,
  - e) die Jugendfeuerwehrwarte der Verbandsgemeinde,
  - f) der Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Rennerod,
  - g) die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren,
  - h) der Atemschutzgerätewart der Verbandsgemeinde,
  - i) der Systemverwalter der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) den Wehrleiter   | 358,92 € <sup>1</sup> |
| b) den stellvertretenden Wehrleiter                               | 92,79 € <sup>1</sup>  |
| c) den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Rennerod                | 93,85 € <sup>1</sup>  |
| d) die Wehrführer der übrigen Ortsfeuerwehren                     | 47,06 € <sup>1</sup>  |
| e) die Jugendfeuerwehrwarte der Verbandsgemeinde                  | 44,67 € <sup>1</sup>  |
| f) den Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Rennerod                | 129,48 € <sup>1</sup> |
| g) die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren                    | 66,21 € <sup>1</sup>  |
| h) den Atemschutzgerätewart der Verbandsgemeinde                  | 79,23 € <sup>1</sup>  |
| i) den Systemverwalter der Informations- und Kommunikationsmittel | 77,37 € <sup>1</sup>  |

---

<sup>1</sup> Angepasst durch Beschluss vom 15.07.2004

- (5) Sofern die Sätze nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert werden, verändern sich die Beträge entsprechend.<sup>1</sup>
- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (7) Ein etwaiger Verdienstausfall wird in Anwendung des § 13 LBKG ersetzt und ist bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen; § 3 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bleibt unberührt.
- (8) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Richtwert ist der für das jeweilige Gewerbe gültige und von der Industrie- und Handelskammer ermittelte Stundensatz.
- (9) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der Entschädigung für die örtlichen Gerätewarte (außer Stützpunktwehr Rennerod) monatlich im Voraus gezahlt. Die Entschädigung für die örtlichen Gerätewarte erfolgt nachträglich zum Jahresende.
- (10) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 25.08.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.1974 mit allen Änderungen außer Kraft.

Rennerod, den 25.08.1994

gez. Werner Daum  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Satz 2 („Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 50 Pfennig aufzurunden“) wurde gemäß Satzung zur Anpassung an den EURO vom 01.06.2001 gestrichen.